

Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung
mit Handels- und Industrie-Zeitung

Reaktion und Hauptgeschäftsstelle Ferdinandstraße 4
Telefon: 0528, 13538, 13597, 17108. Postkonto: Leipzig Nr. 2600. Teleg. Adr.: Neueste Dresden

Kinematographen:
Die 40-mm-Scheibe kostet 20 Pf., die 70-mm-Scheibe
25 Pf., mit Kinospurkarte 20 Pf., 35 Pf.
Blaue oder Rauten 10 %. Die Scheiben
sind aus Holz und Kunststoffmischung nach selteneis
Glas. Größte Größe 30 Pf. Kosten von entweder 100
oder 150 Pf. Der Betrieb ist erlaubt und von
gewöhnlichen Bedürfnissen aus gegen Konzessionierung, das
ist der Verkauf von Getränken oder anderen Gütern zu
verboten. Kollekte und Abrechnung
der Kosten durch den Betreiber in unzulässiger Weise
verbüren und aufzuladen Konsumenten sowie damit
Laufräume und Geschäftsräume im Innern und Außenbereich nehmen
Kaufleute nach unten zu zahlen an.

Ein Ultimatum auf den Kirchenaustritt?

Von Professor Dr. theol. Martin Rode,
Mitglied der Preußischen Landesversammlung

Während verabschiedet
König konnte man in Berlin an den Volkskundigen
große Wissensfreudigkeit der Aufführung: "Ein Ultimatum
auf die Freiheit des Kirchenaustritts." Sie riefen zu
einer großen Protestversammlung, da denn auch mit
einem Auftreten hat. Graf Kreuz, Helmut v. Berlitz,
Wolff, Dörmann, Stühnholz und andere die
Rede. Völkerrechtliche Erregung.

Trotz der Völkerrechtsgesetzgebung ist von einem durch-
setzen verlangt. Es ist nicht leicht. Es tut es unter
veränderten, erschwerenden Umständen. Der alte Stand,
gegen den sie einst gerichtet war, ist nicht mehr. Ihm
wurde nun damals zu treten und zu argern. In dem
man das Völkerrechtsgesetz predigte. Die Staats-
kirche freilich ist noch nicht ganz verworfen. Ver-
schiedentlich wohl, dank dem Beispiel von
Weimar. Aber tatsächlich ist sie noch nicht abgebaut;
sie will keine haben. Die unangenehme Abwendung des
alten Zustandes ist nicht einzutragen, und so liegt der preußi-
schen Landesversammlung eben jetzt noch ein Kulturbestand-
ort, der dem vorliegenden gleich wie ein Bild dem andern.
Gut wenn die Fleißigkäfige die in Artikel 108 verbotenen
Grundfälle für das Trennungsgesetz ausgeschafft haben
wollen, soll nach eindrücklicher Erklärung des Kultusminister
Preußen das alte Band lösen, das es mit
den beiden christlichen Kirchen verbindet. Die evangelische
Kirche bleibt unzweifelhaft auch noch in Bezug
auf die katholische Kirche bestehen, weil durch die
vorliegende Verfassung die landesherrliche
Kirchenverfassung, der Summepiskopat, vom König auf drei
Katholiken evangelische Blaudens übertragen ist. So reicht alles und keiner sich die Hand, aber über
den neuen Zustand, dem wir zukehren, kann kein
Gewissheit geben, wie werden dann freie Kirchen
bauen auf der ganzen Linie.

Wer in aller Welt hat nun in dieser Verborgenheit
eben jetzt ein Ultimatum verbrochen auf die Freiheit
des Kirchenaustritts? Man kann niemand anders
als die demokratische Fraktion des preußischen Landes-
versammlung. Sie hat einen Gelehrtenwurf eingeholt
folgenden Inhalt:

1. Wer aus einer Religionsgesellschaft mit bür-
gerlicher Wirkung austreten will, muß seine Aus-
tritt bei dem örtlichen hierzu beruhenden Bezirksrat
seiner Religionsgemeinschaft persönlich oder schriftlich
in beglaublicher Form angeben, der ihm binnen vier
Wochen den Vollzug des Austritts zu bescheinigen hat.
2. Die Generalschaft des Ausgetretenen bei seiner
Religionsgemeinschaft erlässt mit dem Ende des
Staates, zu dem der Tag gehört, an welchem
die Ausdrucksvereinigung angezeigt worden ist.

Ein Antwort. Verbesserungsfähig. Der Fleißig-
käfig wird sich um die endgültige Form noch verdient
machen. Aber wo steht das Ultimatum? Der Gedanke
der Fraktion ist deutlich. Wir wollen und werden
Trennung von Staat und Kirche haben. Was geht
dann den Sinn des Kirchenaustritts an? Mein nichts;
nur bei der Kirche, das ich die Handlung sofern
die bürgerliche Folgen hat, ordentlich in klaren Formen
der Fleißigkäfige. Die Kirchen bleiben öffentliche
Gesellschaften, so mögen sie sich dieser geistlichen
Funktion. Im übrigen aber: wer aus einer Ausdrucks-
gemeinschaft will, soll das mit ihr leben und ihrer be-
treuenden Verantwortung aufzusuchen. Was geht es im
übrigen den Staat an?

Der Gelehrtenwurf der demokratischen Fraktion ist
also keine Kostprobe nach einem Wiederholungsversuch dem
politischen Regelung der wichtigste und unumstößliche
Austrittsrecht auf dem kirchlichen Gebiet. Aber
die Bananen der Ausdruckspropaganda sind gegen diesen
Grundstein der Sache so blind gewesen, daß sie sich gar
keine Mühe gegeben haben, ihn zu verstehen. Da vielleicht
müssten sie ihn nicht verstehen, weil sie bisher
auf ihre Macht brauchen um jedes Preis.

Nach dem alten Ausdrittsgesetz vom 14. Mai 1873
wurde streitlich der Ausdrift, sich beim Amtsherrn
zu beschweren, daß die Kirche auf den Platz setzte;
wie, insbesondere nach Stroh, danach wurde der
Ausdrift durch protokollarische Erklärung auf dem Amts-
gericht vereitelt. Unter der Gelung dieses Gesetzes
hatten die Waffenaustritte der Jahre 1912–14 stattgefunden.
Die Regierung des preußischen Staates hat
unter dem 10. Dezember 1918 eine Erklärung zur
Entscheidung des Kirchenaustritts erlassen. Sie heißt
die Erklärung des Amtsherrn; es genügt dort die Abgabe
einer einfachen Erklärung, die an die bestehende Kirche-
gemeinde weitergegeben wird. Wie die andern
Verordnungen jener Zeit, so auch diese der Bundes-
versammlung zugänglich und kostet nun ihre Be-
stätigung oder des Friedens durch ein besseres Geley.
Das ist der Anfang der Vermittlung der demokratischen
Fraktion. Man wird sie in der preußischen Landes-
versammlung vornehmlich davon überzeugen, daß der
demokratische Grundgedanke ihrer Entwurf allein
im Verhältnis von Kirche und Staat entspricht, wie
wie es und in Zukunft denken müssen. Vergewaltigt
niemand darüber; ich doch schriftlich. Ab-
sichtlich gehabt, und den Aufspruch darf jede Amts-
behörde an ihre Mitglieder erheben, daß sie sich zum Gebot
der Wahrung an sie leiden werden. Ob es recht eigentlich
eine bürgerliche Angestellung gewesen ist.

Ein weiterer Punkt, in dem die Erlass von 1873
und von 1918 voneinander abweichen, ist der: seit 1873
war der Ausdrift beweisfähig auch noch für das
zweite Kalenderjahr nach seinem Ausdrift, seit 1918 nur

für das Vierjahrsjahr, in dem er auftrat. Der demokra-
tische Antrag geht einen Mittelpfad, indem er die Zu-
sätzliche auf das laufende Jahr festlegen möchte; die Ge-
meinde hat doch ihren Haushalt aufgestellt und darf auf
ihre Mitglieder gerechnen – weshalb ist der Ausdrift
nicht früher zu seinem Erschlag gekommen?

Man hat die Ansprüche eines Vierjahrs-Abends zu achten
wie die Freiheit seiner Bürgerschaften.

Wer über das einzelne läßt sich reden und wird –
zunächst im Reichsland – erst gehalten werden.
Was bleibt das Ultimatum? Was die Nut-
zenden einer beiderseitigen Einigung mit allen
Mitteln prahlender Westenversammlung? Wer sich
mit den stolzhaften Fragen heute freut, sei's auch in
kirchlicher Hinsicht, hat doch die Pflicht, sich dar-
über klar zu sein, was Trennung von Staat und
Kirche für beide bedeutet. Der neue Reichstag jedenfalls
wird ein Kirchenrecht zu erlegen haben, das der
aus seiner Unzufriedenheit entlassene Kirche nun auch
die staatsumfassende Freiheit läßt. Das allein ist demokratisch.

Cardinal v. Hartmann †

ITALIA, Röhr, 11. November. (Via. Drahtbericht.)
Der Kölner Erzbischof Cardinal v. Hart-
mann ist in der vorigen Nacht um 2 Uhr, nachdem
sichern, will nach eindrücklicher Erklärung des Kultus-
ministers Preußen das alte Band lösen, das es mit
den beiden christlichen Kirchen verbindet. Die evan-
gelische Kirche bleibt unzweifelhaft auch noch in Bezug
auf die katholische Kirche bestehen, weil durch die
vorliegende Verfassung die landesherrliche
Kirchenverfassung, der Summepiskopat, vom König auf drei
Katholiken evangelische Blaudens übertragen ist. So reicht alles und keiner sich die Hand, aber über
den neuen Zustand, dem wir zukehren, kann kein
Gewissheit geben, wie werden dann freie Kirchen
bauen auf der ganzen Linie.

Wer in aller Welt hat nun in dieser Verborgenheit
eben jetzt ein Ultimatum verbrochen auf die Freiheit
des Kirchenaustritts? Man kann niemand anders
als die demokratische Fraktion des preußischen Landes-
versammlung. Sie hat einen Gelehrtenwurf eingeholt
folgenden Inhalt:

1. Wer aus einer Religionsgesellschaft mit bür-
gerlicher Wirkung austreten will, muß seine Aus-
tritt bei dem örtlichen hierzu beruhenden Bezirksrat
seiner Religionsgemeinschaft persönlich oder schriftlich
in beglaublicher Form angeben, der ihm binnen vier
Wochen den Vollzug des Austritts zu bescheinigen hat.
2. Die Generalschaft des Ausgetretenen bei seiner
Religionsgemeinschaft erlässt mit dem Ende des
Staates, zu dem der Tag gehört, an welchem
die Ausdrucksvereinigung angezeigt worden ist.

Die Friedensverhandlungen in Amerika

Das Pressebüro Röhr meldet aus Minneapolis, der
der Senat der Vereinigten Staaten am Sonnabend
nachmittags mit 50 gegen 25 Stimmen den vom
Kultuskampf veranlaßt, nach Rom, wo er fünf
Jahre als Kaplan wirkte, 1890 kam er nach Deutschland
zurück und wurde 1899 zum Reichstags-Platz
gewählt. Am 6. Juni 1918 erfolgte seine Wahl
zum Bischof von Würzburg und im Jahre 1918
wurde er Erzbischof von Köln. Bekannt ist seine
Kerntafelrolle bei der deutschen Vertretung und
der Obersten Entscheidung geworden. Mit einer
großen Zahl der Deutschen und Nordfrankreich
während des Krieges verurteilten Glasmacher,
denen er wissenschaftliche Erleichterungen erwirkte.

Wer aus einer Religionsgesellschaft mit bür-
gerlicher Wirkung austreten will, muß seine Aus-
tritt bei dem örtlichen hierzu beruhenden Bezirksrat
seiner Religionsgemeinschaft persönlich oder schriftlich
in beglaublicher Form angeben, der ihm binnen vier
Wochen den Vollzug des Austritts zu bescheinigen hat.

2. Die Generalschaft des Ausgetretenen bei seiner
Religionsgemeinschaft erlässt mit dem Ende des
Staates, zu dem der Tag gehört, an welchem
die Ausdrucksvereinigung angezeigt worden ist.

Eine Antwort. Verbesserungsfähig. Der Fleißig-
käfig wird sich um die endgültige Form noch verdient
machen. Aber wo steht das Ultimatum? Der Gedanke
der Fraktion ist deutlich. Wir wollen und werden
Trennung von Staat und Kirche haben. Was geht
dann den Sinn des Kirchenaustritts an? Mein nichts;

nur bei der Kirche, das ich die Handlung sofern
die bürgerliche Folgen hat, ordentlich in klaren Formen
der Fleißigkäfige. Die Kirchen bleiben öffentliche
Gesellschaften, so mögen sie sich dieser geistlichen
Funktion. Im übrigen aber: wer aus einer Ausdrucks-
gemeinschaft will, soll das mit ihr leben und ihrer be-
treuenden Verantwortung aufzusuchen. Was geht es im
übrigen den Staat an?

Der Gelehrtenwurf der demokratischen Fraktion ist
also keine Kostprobe nach einem Wiederholungsversuch dem
politischen Regelung der wichtigste und unumstößliche
Austrittsrecht auf dem kirchlichen Gebiet. Aber
die Bananen der Ausdruckspropaganda sind gegen diesen
Grundstein der Sache so blind gewesen, daß sie sich gar
keine Mühe gegeben haben, ihn zu verstehen. Da vielleicht
müssten sie ihn nicht verstehen, weil sie bisher

auf ihre Macht brauchen um jedes Preis.

Nach dem alten Ausdrittsgesetz vom 14. Mai 1873
wurde streitlich der Ausdrift, sich beim Amtsherrn
zu beschweren, daß die Kirche auf den Platz setzte;
wie, insbesondere nach Stroh, danach wurde der
Ausdrift durch protokollarische Erklärung auf dem Amts-
gericht vereitelt. Unter der Gelung dieses Gesetzes
hatten die Waffenaustritte der Jahre 1912–14 stattgefunden.
Die Regierung des preußischen Staates hat
unter dem 10. Dezember 1918 eine Erklärung zur
Entscheidung des Kirchenaustritts erlassen. Sie heißt
die Erklärung des Amtsherrn; es genügt dort die Abgabe
einer einfachen Erklärung, die an die bestehende Kirche-
gemeinde weitergegeben wird. Wie die andern
Verordnungen jener Zeit, so auch diese der Bundes-
versammlung zugänglich und kostet nun ihre Be-

stätigung oder des Friedens durch ein besseres Geley.
Das ist der Anfang der Vermittlung der demokratischen
Fraktion. Man wird sie in der preußischen Landes-
versammlung vornehmlich davon überzeugen, daß der
demokratische Grundgedanke ihrer Entwurf allein
im Verhältnis von Kirche und Staat entspricht, wie
wie es und in Zukunft denken müssen. Vergewaltigt
niemand darüber; ich doch schriftlich. Ab-

sichtlich gehabt, und den Aufspruch darf jede Amts-
behörde an ihre Mitglieder erheben, daß sie sich zum Gebot
der Wahrung an sie leiden werden. Ob es recht eigentlich
eine bürgerliche Angestellung gewesen ist.

Ein weiterer Punkt, in dem die Erlass von 1873
und von 1918 voneinander abweichen, ist der: seit 1873
war der Ausdrift beweisfähig auch noch für das
zweite Kalenderjahr nach seinem Ausdrift, seit 1918 nur

Lloyd Georges Unerhörlichkeit

(Röhr, 11. November. (Via. Drahtbericht.)

Auf eine Anfrage der Arbeiterspartei im Reichtags-
ausschuss erwiderte Lloyd George, er werde gegen jede
Voraussetzung und jedes Ziel, weshalb ist der Ausdrift
eine demokratische Sache geworden ist, entschieden
neue und solange nicht Deutschland seine
Verpflichtungen bis auf den letzten Penny erfüllt habe.

Lloyd George ganz ausgezeichnet und konzentriert,

da die Arbeiterspartei ja mit der Antwort des

Premierministers zufriedengestellt habe.

Die Rückkehr nach Deutschland

(Via. Drahtbericht) Die Reichskanzlerin für Kriegs- und Friedens-
verhandlungen in Berlin trifft mit: Der erste der vier Kapitulations-
abkommen ist aus Rom ankommt und einzeln
bestimmt sind, wird vorzugsweise im Laufe der nächsten
Worte abgegeben. Die anderen werden in Abständen von
ca. 10 bis 12 Tagen folgen.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der

deutsch-italienischen Kriegs-

und Friedens-

verhandlungen wird.

Die Reichskanzlerin steht weiter mit: Welcher der